

Werkkommission

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 8. März 2022

2022/10 0.07.17.2 Sitzungen

Anpassungen "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und Lieferung von Energie und Wasser der Stadtwerke Wetzikon" (AGB)

Beschluss Werkkommission

1. Die angepassten "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und Lieferung von Energie und Wasser der Stadtwerke Wetzikon" (AGB), werden genehmigt und per 1. Mai 2022 in Kraft gesetzt.
2. Die Stadtwerke Wetzikon werden beauftragt, die revidierten AGB auf ihrer Homepage zu veröffentlichen und die Publikation des Entscheids im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Wetzikon vorzunehmen.
3. Die Stadtwerke Wetzikon werden beauftragt, ein Wasserversorgungsreglement auszuarbeiten und bis Ende Oktober 2022 vom Parlament genehmigen zu lassen.
4. Die Stadtwerke Wetzikon werden beauftragt, die mit den vorangehenden Beschlüssen zusammenhängenden bzw. nötigen Änderungen im Kapitel 17 der Gebührenverordnung (GebVO) durch das Parlament genehmigen zu lassen.
5. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
6. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Leiter Stadtwerke
 - Abteilung Präsidiales + Entwicklung
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Mit Beschluss vom 17. November 2020 hat die Werkkommission der Stadt Wetzikon die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss, die Lieferung von Energie und Wasser sowie für Dienstleistungen" (AGB) der Stadtwerke Wetzikon erlassen und per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

Mit Eingabe vom 24. Dezember 2020 wurde Rekurs gegen den Beschluss der Werkkommission betreffend die AGB erhoben. Auf diesen Rekurs trat der Bezirksrat Hinwil nicht ein und überwies den eingereichten Rekurs samt Unterlagen zur Neuurteilung an den Stadtrat Wetzikon. Den Neuurteilungsbeschluss fällte der Stadtrat Wetzikon unter Abweisung der Anträge des Rekurrenten am 24. März 2021. Diesen Neuurteilungsbeschluss focht der Rekurrent mit Eingabe vom 28. April 2021 beim Bezirksrat Hinwil erneut an.

Mit Beschluss vom 22. Dezember 2021 hiess der Bezirksrat Hinwil den Rekurs gut und hob den Neubeurteilungsbeschluss des Stadtrats vom 24. März 2021 sowie den Beschluss der Werkkommission vom 17. November 2020 bezüglich der Genehmigung von Art. 11.5 lit. b der AGB und den Anhang dazu bezüglich Regelung "Gas" und "Wasser" auf. Des Weiteren wurde der Stadtrat Wetzikon aufsichtsrechtlich aufgefordert, innerhalb von 12 Monaten seit Rechtskraft des Entscheids des Bezirkrats ein Wasserversorgungsreglement zu erstellen, welches mit § 27 Abs. 5 des Wasserwirtschaftsgesetz (WWG, SR 724.11) konform ist und dieses durch das Parlament genehmigen zu lassen.

Handlungsbedarf

AGB

Gemäss Bestimmung I. des Bezirkratsbeschlusses sind die AGB bis auf die Regelung im Art. 11.5 lit. b materiell rechtskräftig (Teilrechtskraft). Um die Rechtskraft der aktualisierten AGB zu erlangen, kann auf die bestehende Formulierung bzw. auf die heute geltende Festsetzung der Eigentumsgrenzen zurückgegriffen werden. So kann ein Weiterführen der aktuell geltenden, überholten AGB abgewendet werden.

Wasserversorgungsreglement

Gemäss Bestimmung II. des Bezirkratsbeschlusses ist innert einer 12-monatigen Frist seit Rechtskraft des Beschlusses ein Wasserversorgungsreglement konform zu § 27 Abs. 5 WWG vom Parlament mit Referendumsmöglichkeit zu erlassen. Dieses ist dem Parlament – zur Wahrung der Frist - bis spätestens Ende Oktober 2022 vorzulegen.

Dieses Reglement kann/darf sich an das vorhandene Muster-Wasserversorgungsreglement des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) orientieren. Eine Vorprüfung durch den Bezirksrat oder durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) ist rechtlich nicht erforderlich. Eine Sondierung mit dem AWEL zur Abklärung des Standes der Revision des neuen Wasserversorgungsgesetzes wird hingegen als zielführend erachtet.

Stromversorgungsreglement

Einige Gemeinden führen u. a. ein Stromversorgungsreglement. In vielen Fällen entstanden solche Reglemente aus Zeiten vor dem Stromversorgungsgesetz (StromVG). Obwohl ein Stromversorgungsreglement per se nicht überflüssig ist, ist es durch das Vorhandensein des StromVG formell nicht zwingend erforderlich. Ein Handlungsbedarf hierzu ist somit nicht gegeben.

Gasreglement

Für die Gasversorgung gibt es in der Schweiz noch kein Spezialgesetz. Hier könnte ein Gasversorgungsreglement Sinn machen, obwohl beabsichtigt wird, ein Bundesgasversorgungsgesetz (GasVG) demnächst zu erlassen. Der Handlungsbedarf zum Erlass eines Gasversorgungsreglements ist zurzeit nicht gegeben.

Gebührenverordnung

Gemäss Art. 126 Abs. 2 Verfassung des Kantons Zürich (KV, 101) gilt für die Erhebung von Abgaben die gesetzliche Festlegung von:

- a. Art und Gegenstand der Abgabe,
- b. Grundsätze der Bemessung der Abgabe und
- c. Kreis der abgabepflichtigen Personen.

Bei der gleichzeitigen Erarbeitung der AGB und des Kapitel 17 von GebVO ist versehentlich die Festlegung des Kreises der abgabepflichtigen Personen von der Gebührenverordnung in die AGB verschoben worden.

Eine Anpassung des Kapitel 17 der GebVO drängt sich somit auf.

Vorgehensplan

Als Reaktion auf den Bezirksratsbeschluss und unter Berücksichtigung des identifizierten Handlungsbedarfs ist folgendes Vorgehen angezeigt.

1. Inkraftsetzung der aktualisierten AGB mit umformulierten Bestimmungen im Art. 11.5 lit. b entsprechend der aktuell geltenden Regelung bzgl. Eigentumsgrenzen durch die Werkkommission per 1. Mai 2022 nach erfolgreichem Ablauf der Rekursfrist.
2. Ausarbeitung eines Wasserversorgungsreglements bis Ende Oktober 2022 und Antrag an das Parlament
3. Anpassungen im Kapitel 17 der GebVO parallel zum Erlass des Wasserversorgungsreglements.

Synopse Anpassung der AGB

	AGB Version vom Rekurs betroffen	Anpassung AGB per 1. Mai 2022 gemäss Bezirksratsbeschluss (AGB)	Anmerkungen
11.5	<p>Die Eigentumsgrenze zwischen Versorgungsnetz und Hausinstallation unterscheidet sich nach Medium.</p> <p>a) Stromversorgung: Die Eigentumsgrenze zwischen den baulichen Voraussetzungen der Stadtwerke (u. a. Rohranlage) und den baulichen Voraussetzungen der Eigentümerschaft der Liegenschaft (u. a. Rohranlage, Mauerdurchbrüche, Hausanschlusskasten/Hauptverteilung, Anschlussüberstromunterbrecher) bildet innerhalb der Bauzone die Parzellengrenze und ausserhalb der Bauzone der Verknüpfungspunkt. Beim Anschluss weiterer Liegenschaften über eine gemeinsame Anschlussleitung verschiebt sich die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen zum neuen Verknüpfungspunkt. Das Kabel bleibt immer vom Verknüpfungspunkt bis zum (Haus)Anschlusspunkt im Eigentum der Stadtwerke.</p>		

<p>b) Gas- und Wasserversorgung: Die Anschlussleitungen sind vom Verknüpfungspunkt bis zum (Haus)Anschlusspunkt im Eigentum der Kundschaft.</p> <p>Für Einzelheiten zur Regelung der Eigentums- grenzen wird auf Anhang "AGB Netzanschluss - Abgrenzungen und Verantwortlichkeiten" verwiesen. Weitere technische Detaillierun- gen sind den CH-Werkvorschriften bzw. er- gänzenden Werkvorschriften der Stadtwerke zu entnehmen.</p> <p>Die Eigentums- grenze ist massgebend für die Zuordnung von Kontrollen, Instandhaltung, Unterhaltspflicht und Haftung.</p> <p>Die Hausinstallation für Energie und Wasser ist im Eigentum der Eigentümerschaft, welche diese auf eigene Verantwortung und auf eige- ne Kosten zu erstellen und zu unterhalten hat.</p>	<p>b) Gas- und Wasserversorgung: Die Eigen- tumsgrenzen an den Verteilanlagen der Stadtwerke und den Anlagen der Kund- schaft bilden die Grundstücksgrenze bzw. die Abzweigstelle vom Verteilnetz, wenn dieses im Grundstück liegt.</p>	<p>gemäss der be- stehenden Re- gelung</p>
---	---	--

Diese Anpassungen werden entsprechend im "Anhang AGB Netzanschluss - Abgrenzungen und Ver- antwortlichkeiten" abgebildet.

Terminplan

Erlass Wasserversorgungsreglement		
<ul style="list-style-type: none"> - Erlass Wasserversorgungsreglement - Ge- nehmigung Antrag an den Stadtrat - Anpassungen im Kapitel 17 der GebVO - Genehmigung Antrag an den Stadtrat 	<p>durch die Werkkommis- sion</p>	<p>5. Apr. 2022</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Erlass Wasserversorgungsreglement - Antrag und Weisung an das Parlament - Anpassungen im Kapitel 17 der GebVO - Antrag und Weisung an das Parlament 	<p>durch den Stadtrat</p>	<p>4. Mai 2022</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Erlass Wasserversorgungsreglement 	<p>Durch das Parlament</p>	<p>Bis Ende Oktober 2022</p>

Erwägungen

Die vorliegende Revision der AGB wurde über mehrere Jahre erarbeitet, mit anderen öffentlich-rechtlichen Versorgungsorganisationen gebenchmarkt und mehrmals juristisch geprüft. Sie wird als branchenkonform und zeitgemäss beurteilt. Sie gibt allen beteiligten Parteien die heute nicht mehr vollständig gegebene Rechtsicherheit, innerhalb des Rahmens der aktuellen Gesetzgebung und der Branchenrichtlinien und sollen möglichst rasch in Kraft gesetzt werden.

Durch den Bezirksratsbeschluss ist die Teilwirksamkeit der AGB bis auf Art. 11.5 lit. b gegeben. Die Rückkehr zur heute geltenden Regelung im Art. 11.5 lit. b erlaubt es, die AGB rasch in Kraft zu setzen, ohne die heutige Handhabung ändern zu müssen. Das parallel zu erarbeitende Wasserversorgungsreglement soll die durch den Bezirksrat Hinwil festgestellte Lücke schliessen.

Die AGB können mit einer Rekursfrist von 30 Tagen jederzeit korrigiert und angepasst werden. Sie werden somit zu einem Instrument, das der aktuellen Dynamik der Gesetzgebung genügt und stets aktuell gehalten werden kann bzw. werden muss.

Gemäss Art. 33b Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates 2014 rev. 2020 Juli (121.1) ist die Werkkommission abschliessen zuständig für den Erlass allgemeiner Geschäftsbedingungen für die Geschäftsbereiche der Stadtwerke.

Für den Erlass des Wasserversorgungsreglements ist gemäss Art. 15 Ziff. 6 der Gemeindeverordnung der Stadt Wetzikon das Parlament unter Vorbehalt des fakultativen Referendums zuständig.

Für richtigen Protokollauszug:



Werkkommission Wetzikon

Franco M. Thalmann, Sekretär